

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Berater für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“/„Beraterin für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“ nach § 42a HwO

Durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Südwestfalen vom 24. November 2016 wird die Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Berater für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“/„Beraterin für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“ nach § 42a HwO wie folgt beschlossen:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
 (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum „Berater für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“/ zur „Beraterin für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 1 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer/-innen über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um Beratungs- und Planungsaufgaben vornehmen zu können sowie den Prozess der Neu- und Umbaumaßnahmen sowie der Dienstleistungserbringung zu begleiten um ein generationengerechtes Leben zu ermöglichen. Die Prüfungsteilnehmer können bei den Beratungs- und Planungsaufgaben die Grundsätze des technikunterstützten Lebens sowie die individuellen Bedürfnisse des Bewohners berücksichtigen.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Über den Einsatz von generationengerechten Assistenzsystemen und Komfortangeboten zur Führung eines auf Dauer selbstbestimmten Lebens gewerkübergreifend in unabhängiger Weise beraten und Nutzen für den Kunden herausstellen
 - Kundenbedarf und Wohnumfeld unter Berücksichtigung individueller Anforderungen und Beeinträchtigungen analysieren
 - Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben unter Einbindung generationengerechter Assistenzsysteme sowie unter Berücksichtigung von Normen und Standards entwickeln
 - Kostenschätzung unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten vornehmen
 - Umsetzungsplan ausarbeiten und bei der Beantragung möglicher Fördermittel unterstützen
 - Umsetzung koordinieren und dabei mit unterschiedlichen Dienstleistern und möglichen Fördermittelgebern zusammenarbeiten
 - Abschlussdokumentation erstellen
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Berater für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“/„Beraterin für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (siehe Anlage) bestanden hat.
- Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

- Kunden- und Marktpotenziale von intelligenten Assistenzsystemen erkennen und Strategien zur Erschließung generieren,
- Kunden in Abhängigkeit der individuellen Bedürfnisse zu generationengerechten Assistenzsystemen und Komfortangeboten beraten,
- Konzeptumsetzung planen und bauliche Maßnahmen koordinieren und dokumentieren.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

- Im Handlungsfeld „Kunden- und Marktpotenziale von intelligenten Assistenzsystemen erkennen und Strategien zur Erschließung generieren“ soll der Prüfling nachweisen, dass er
 - Bedürfnisse einer älter werdenden und komfortbewussten Gesellschaft erkennen und Chancen für den Wirtschaftsbereich Handwerk sowie ein Handwerksunternehmen ableiten,
 - Kunden- und Marktpotenziale von intelligenten Assistenzsystemen und Komfortangeboten erkennen und
 - Vorgehensweisen zur Erschließung der Marktpotenziale insbesondere unter Nutzung von Kooperationen von Gewerken und Dienstleistern entwickeln, dabei Marketingkonzepte unter Berücksichtigung der strategischen Unternehmensziele entwickeln kann.
- Das Handlungsfeld „Kunden in Abhängigkeit der individuellen Bedürfnisse zu generationengerechten Assistenzsystemen und Komfortangeboten

beraten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

- Kundenbedürfnisse und Wohnumfelder analysieren,
- Konzepte für ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben unter Einbindung generationengerechter Assistenzsysteme und Komfortangebote entwickeln und Kostenschätzungen vornehmen.

Im Handlungsbereich nach Nr. 1 des Abs. 2 soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Bedürfnisse, Gewohnheiten, Präferenzen und funktionelle Beeinträchtigungen von Nutzern insbesondere aufgrund von Erkrankungen im Rahmen von Analysegesprächen erfassen,
- Kunden auf bestehende Fördermöglichkeiten hinweisen,
- Bestandsaufnahmen von Wohnräumen und Lebensumfeldern durchführen,
- Abgleiche zwischen Unterstützungsbedürfnissen, Komfortwünschen und gegebenen Wohnräumen/Lebensumfeldern vornehmen kann.

Im Handlungsbereich nach Nr. 2 Abs. 2 soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Konzepte und skizzierte Darstellungen barrierefreier und alltagsrelevanter Wohnumfelder entwickeln,
 - dabei die unterschiedlichen Funktionalitäten, insbesondere sicherheits-, assistenz- und gesundheitsbezogene Funktionen, kommunikations- und Komfortfunktionen, berücksichtigen,
 - die erforderlichen Normen und Gesetze sowie individuelle Bedingungen berücksichtigen,
 - den Einsatz von Ambient Assisted Living Technologien und entsprechender Produkte und Dienstleistungen mit universellen Nutzungsmöglichkeiten prüfen.
- Möglichkeiten für Wohnumfeldveränderungen darstellen,
 - über erforderliche Maßnahmen informieren und beraten, kann.

(3) Das Handlungsfeld „Konzeptumsetzung planen, bauliche Maßnahmen koordinieren und dokumentieren“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

- Pläne zur Umsetzung von Konzepten für selbstbestimmtes Wohnen und Leben ausarbeiten
- Umsetzungen baulicher Maßnahmen koordinieren und dokumentieren
 Im Handlungsbereich nach Nr. 1 Abs. 3 soll der Prüfling nachweisen, dass er
 - Umsetzungspläne insbesondere zur Realisierung baulicher Anpassungen erstellen
 - Kunden bei der Beantragung von Fördermitteln unterstützen kann.

Im Handlungsbereich nach Nr. 2 Abs. 3 soll der Prüfling nachweisen, dass er

- interdisziplinäre Kooperationsmöglichkeiten mit weiteren Akteuren prüfen und entwickeln,
- Gewerke und Dienstleister akquirieren, koordinieren, notwendige Kommunikation gewährleisten und dabei Instrumente des Projekt- und Zeitmanagements einsetzen,
- Kommunikation mit Kunden durchführen,
- finanzielle Abwicklung mit dem Auftraggeber durchführen,
- bauliche Maßnahmen dokumentieren kann.

(4) Die Prüfung ist in allen drei Handlungsfeldern schriftlich durchzuführen. In jedem Handlungsfeld ist eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in den Handlungsfeldern 1 und 3 jeweils 90 Minuten und im Handlungsfeld 2 180 Minuten. Darüber hinaus ist für die Handlungsfelder 2 und 3 eine handlungsfeldübergreifende Projektarbeit im Sinne einer Konzepterstellung und Umsetzungsplanung in Form einer Hausarbeit zu erstellen. Thema und Umfang der Hausarbeit werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit soll 20 Kalendertage nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind im Rahmen eines Fachgesprächs, welches einem Beratungsgespräch gleicht, in höchstens 45 Minuten zu präsentieren und zu begründen. Dabei soll die Dauer der Präsentation nicht mehr als 20 Minuten betragen.

§ 5

Gewichts- und Bestehensregelungen

- Die drei schriftlichen Prüfungen sind mit jeweils 20 % zu gewichten, Projektarbeit und Fachgespräch mit 40 %. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ und weder in einem Handlungsfeld noch in der Projektarbeit und im Fachgespräch mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- Wurde in den schriftlich geprüften Handlungsfeldern jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Gesamtprüfung ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgeht.

§ 6

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern sowie von der Projektarbeit nach § 4 Absatz 4 ist nicht zulässig.
- Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

- Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8

Anwendung anderer Vorschrift

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Südwestfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Handwerkskammer Südwestfalen in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Berater für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“ und zur „Beraterin für generationengerechte Assistenzsysteme (HWK)“

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

- Maurer und Betonbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Zimmerer
- Dachdecker
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Stuckateure
- Maler und Lackierer
- Metallbauer
- Kälteanlagenbauer
- Informationstechniker
- Klempner
- Installateur und Heizungsbauer
- Elektrotechniker
- Tischler
- Orthopädietechniker
- Glaser
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Estrichleger
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Raumausstatter

Die Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Südwestfalen – Deutsches Handwerksblatt (DHB) – in Kraft.

Ausgefertigt: Arnsberg, 8. Februar 2017

HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN
 gez. Willy Hesse
 Präsident

gez. Meinolf Niemand
 Hauptgeschäftsführer

Genehmigt: Düsseldorf, 1. März 2017

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
 Im Auftrag: gez. Dr. Heike Rieder
 (Az: 107/IA1-34-23/02)



Foto: Andreas Buch

JETZT KARRIERE IM HANDWERK MACHEN!

Werden Sie Meister oder Betriebswirt. Wir zeigen Ihnen, wo es möglich ist. Mehr auf handwerksblatt.de/karriere

